

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

191 (15.7.1894)

Beilage zu Nr. 191 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 15. Juli 1894.

Die landwirtschaftliche Besitzkreditverschuldung.*

(Aus „Agrarwesen u. Agrarpolitik“ von Dr. A. Buchenberger.)
Abschließende Betrachtungen über die Besitzkreditverschuldung.

I.

Solange der freihändige Erwerb von Grund und Boden auch von Seiten solcher Elemente der Bevölkerung erstrebt wird, die über die Baarmittel zum Erwerb nicht oder doch nicht vollständig verfügen, und solange die Auerbenrechtsinstitution gegenwärtig als eine im Interesse des Grundbesitzes gelegene Institution erachtet wird, sind Schulden, die zur Steigerung der Rente des erworbenen Anwesens nichts beitragen vermögen, mit denen vielmehr Werthbestandtheile des Bodens an Dritte abgetreten werden, unvermeidlich; das völlige Verschwinden solcher Besitzkreditverschuldung könnte nur mit dem Ergebnis erkauft werden, daß der Besitz von Grund und Boden in antisozialer Weise in den Händen der jeweils kapitalträchtigsten Kreise monopolisiert würde. Die bedingungslose Verurteilung der Schulden des Besitzkredits, sowohl der durch freihändigen Erwerb wie der durch Erbchaftsregulierungen veranlaßten, sollte daher im Bereich einer von sozialem Gedankensinhalt beherrschten agrarpolitischen Auffassung keinen Raum haben; insbesondere ist mit dieser Auffassung die Forderung der völligen Schließung der Hypothekensbücher, d. h. die zwangsweise Freihaltung des Grundbesitzes von Hypothekenschulden unvereinbarlich.

Es ist bis jetzt unermesslich, daß in der Gegenwart der gesammte Grundbesitz oder auch nur der größere Theil desselben in einem Maße mit Schulden belastet sei, daß eine Verzinsung und allmähliche Tilgung der Schuld außerhalb des Reiches der Möglichkeit liege; im Gegentheil ist aus den vorliegenden amtlichen Erhebungen und aus sonstigen Anzeichen, insbesondere aus dem Nachweis über die in größerem oder geringerem Umfang erfolgten Lösungen von Schuldposten aus dem im großen und ganzen anstandslos sich vollziehenden Einzug der Annuitäten von Amortisationsanleihen zu entnehmen, daß die Verschuldungshöhe bei einem großen Theil des Grundbesitzes die Grenzen der Verschuldungsfähigkeit noch nicht überschritten hat; der verhältnismäßig geringe Prozentsatz der Zwangsvollstreckungen in liegenschaftlichen Anwesen, der nur gegenwärtig (s. B. in den östlichen preussischen Provinzen und in einzelnen Kronländern Oesterreichs) in auffälliger Weise eine Erhöhung erfährt, ist geeignet, obige Annahme zu bekräftigen. In einer wirklich ungünstigen Lage befindet sich wesentlich nur der in seiner Verschuldungsfähigkeit überhaupt sehr beschränkte kleinere Grundbesitz und weiter der mittlere und größere bäuerliche Besitz da, wo eine mangelhafte Auerbenrechtsgesetzgebung durch Adoption des Verfallsrechtsprinzips für die Erbchaftsauseinanderetzungen den Interessen des Sutsübernehmers (des Auerben) ungenügend Rechnung trug.

Das Bedenkliche in der gegenwärtigen Lage liegt nicht sowohl in der vielfach mit Ungrund angefochtenen Kreditfreiheit an sich, sondern in der Tendenz zu anomalen Preisbildungen des Grund und Bodens, durch welche dessen Verkehrswert

zum Theil weit über den Ertragswerth hinausgehoben wird. Infolge dieser Tendenz gerathen in den Gegenden der Freiheitbarkeit die kleineren und mittleren Grundbesitzer in die Gefahr, mit Kaufschillingen, und in den Auerbenrechtsbezirken jene und die größeren Besitzer in die Gefahr, mit Erbchaftsschulden (Gleichstellungsgeldern) überlastet zu werden, d. h. Geldwerthe für das Bodenmaterial hinzugeben, für die das letztere eine hinreichend reproduktive Kraft nach dem durchschnittlichen Stand der Betriebstechnik nicht besitzt. Die hieraus sich ergebende kritische Folge kann noch am ehesten in den Gegenden des Parzellensitzes durch rechtzeitige Wiederabstufung der zu theuer gekauften und jederzeit leicht wieder verkäuflichen Parzellen abgewendet werden, obwohl selbstredend derartige Vorgänge, weil eingewurzelte Hoffnungen vereiteln und den Interessen des Grundbesitzes zuwider, die eine gewisse Stabilität der Besitzverhältnisse erheischen, immer bedauerlich bleiben; die Abwendung der in der Ueberfälligkeit liegenden Gefahr selbst mit diesem äußersten Mittel ist dagegen da sehr erschwert, ja unmöglich gemacht, wo der Grundbesitz arrendirt, die Abstoßung einzelner Sutstheile deshalb erschwert und die Abstoßung des ganzen Grundbesitzes ohne Verluste selbst in günstigen Zeitläuften selten, in Zeiten einer abwärts gehenden Konjunktur aber nie zu bewerkstelligen ist; daher denn auch die Kreditkrisen gerade in den Gegenden des thatsächlich oder rechtlich geschlossenen Besitzes den bekanntesten Langwierigen und für die Beteiligten schmerzhaften Verlauf zu nehmen pflegen.

Das Bedenkliche in der gegenwärtigen Lage liegt weiterhin nicht bloß in der Tendenz zu anomalen Preisbildungen des Grund und Bodens an sich, sondern gerade auch in der Unterschätzung dieser Vorgänge auf dem Grundmarktverkehr durch die Beteiligten und in der daraus entspringenden Ueberschätzung der möglicherweise dem Grund und Boden abzurückenden Erträge, d. h. der im konkreten Fall gegebenen Verschuldungsfähigkeit, mit welcher Ueberschätzung die Geneigtheit der Kreditinstitute auf eine dem inneren Werthe des Sutes nicht entsprechende, nämlich zu hohe Beleihung korrespondirt. Die allgemein übliche Festsetzung der Beleihungsgrenze in schematischer Weise (50—60 Proz. des Verkehrswertes), die vom Gesichtspunkt der nur mit dem Verkaufsfall rechnenden Kreditgeber verständlich ist, hat im Hinblick auf das außerordentlich verschiedene Maß der konkreten Verschuldungsfähigkeit offensichtlich den Kreditverkehr überwiegend ungünstig beeinflusst, und zwar in dem Maße ungünstiger, als die Objekte der Beleihung den kleineren und mittleren Besitzgruppen angehören. Die Nothwendigkeit der Adoption des Ertragswerthsprinzips an Stelle des Verkehrswertsprinzips, wie im Gebiet des Erbrechts, so auch hinsichtlich der hypothetischen Transaktionen ist daher ebenso wie die Nothwendigkeit einer besseren konkreten Würdigung der Verschuldungsfähigkeit nach den thatsächlichen Besitz- und Verhältnissen ein besonders wichtiges Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen. Ebenso aber ergibt sich aus denselben, wie völlig verfehlt die Annahme ist, es könne durch Festlegung einer für alle Größengruppen des Grundbesitzes gleichmäßig geordneten oberen Verschuldungsgrenze (s. B. von 50 Proz. des Ertragswertes) Kreditüberspannungen und Kreditkrisen ein für allemal vorgebeugt werden. Die auf die Erlassung eines sog. Heimstättenrechts gerichtete Bewegung, sofern sie den Schwerpunkt der Ordnung in solche schematische Beleihungsregeln verlegt, ist daher schon deshalb als eine völlig verfehlt zu bezeichnen.

Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 14. Juli.

(Postalisches.) Am heutigen Tage wird in Unterhalsbach in Vereinigung mit der daselbst befindlichen Postagentur eine Reichstelegraphenanstalt für Fernsprechtelbetrieb mit beschränktem Tagesdienst dem allgemeinen Verkehr eröffnet.

(Baden, 13. Juli. (Eine Erinnerung an Kaiser Wilhelm. — Bürgerauschussbeschlüsse.) Morgen ist der 32. Jahrestag des auf den hochseligen Kaiser Wilhelm in Baden verübten Attentats. An diesem Tage werden, wie alljährlich am 14. Juli, die Finken aus der König-Wilhelm-Stiftung im Betrage von 490 M. an bedürftige hiesige Familien vertheilt. Die Stiftung entstand folgendermaßen: König Wilhelm spendete aus Anlaß der Theilnahme, welche die hiesige Bevölkerung nach dem Attentat bezugte, 2000 Gulden für die Armen der Stadt. Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin, Prinz Karl von Preußen und eine Anzahl Privater folgten mit ansehnlichen Geldbeträgen, so daß auf Antrag der Gemeindefolgen mit Genehmigung des Königs eine „König-Wilhelm-Stiftung“ gegründet werden konnte. — In der gestern Vormittag stattgefundenen Sitzung des Bürgerausschusses wurde die Erstellung einer Absonderungsbauart mit einem Kostenaufwand von 6200 M. beschlossen. Den Antrag auf Erstellung eines Rathhauses auf dem Markt mit einem Kostenaufwand von 40000 M. ließ der Stadtrat zu Gunsten eines Antrages des Stadtverordnetenvorstandes fallen, welcher dahin geht, den Gegenstand von der Tagesordnung abzulenken und den Stadtrat zu veranlassen, im nächsten Voranschlag eine Summe zur Erstellung eines einfachen Saalbaues auf dem Markt vorzusehen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen. Die erforderliche Liegenschaftserwerbung und die Verlegung der Gemarkungsgrenze sind ebenfalls genehmigt.

(Baden, 13. Juli. (Kasino Baden-Baden.) Am 20. Juli wird hier ein Kasino eröffnet, welches der Fremdenkolonie und den Mitgliedern der bedeutenderen auswärtigen Klubs während ihres Aufenthaltes in Baden-Baden einen geselligen Versammlungsort bieten soll. Das Kasino befindet sich in einer in unmittelbarer Nähe des Konversationshauses, inmitten herrlicher Parkanlagen, belegen Villa, deren innere Einrichtung von gediegener Eleganz und großer Zweckmäßigkeit ist. Im unteren Theile der Villa befinden sich die Damenäle, das Vestibül und der geräumige Billardsaal, im oberen Theile die Konversations- und Rauchzimmer und die Spielsäle, sowie eine prächtige Halle mit Oberlicht. Von der Terrasse und den Balkons genießt man eine entzückende Aussicht auf das malerische Gebirgsparorama und die Stadt. An der Spitze des Cercles stehen bekannte Herren aus den höchsten Kreisen der Gesellschaft, denen auch der Generaldirektor angehört. Mit der Gründung des Kasinos wird das langjährige Bedürfnis nach einem geselligen Mittelpunkt für die hier verkehrende vornehme Welt befriedigt.

Bücherschau.

In der G. Braun'schen Buchhandlung in Karlsruhe sind vom 8. bis 14. Juli nachstehende Neuigkeiten eingegangen: Bonson, The Rubicon. 1 M. 60 Pf. — Befant, Der Tod — und was dann? 3 M. — Die Ueber die Kollektivprokuratur. 1 M. 60 Pf. — v. Dehouche, Geschichte des Historischen Museums der Stadt München. 2 M. — Dunkelberg, Der Wiesenbau. 3. Aufl. 11 M. — Eytz und Meyer, Das Malerbuch. 2 Bände, geb. 23 M. 50 Pf. — Frey, Baden-Baden als Kurort. 3. Aufl. 2 M. — Hellenbach, Die Vorurtheile der Menschheit. 3. Aufl., 3 Bde. 12 M. — Hoff, Die Lagerung der Atome im Raume. 2. Aufl. 4 M. — Klembovsky-Zettau, Wirtschspionage. 1 M. 20 Pf. — Leuch's Adressbuch von Elsaß-Lothringen. Geb. 18 M. — Malachowski, Arbeiterwohnungen. 4 M. — Malten, Anwendungsformen der Wasserleitung im Hause. 50 Pf. — Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung. 2. Aufl., 2 Bde. Geb. 18 M. Badische Vollzugsvorschrift dazu. Geb. 4 M. 50 Pf. — Tolstoi, Gottes Reich ist in Euch! 2 M. — Tolstoi, Die Hungerknoth in Rußland. 1 M. — Weymann, The Man in Black. 1 M. 60 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Hohenbühl.

Nachdruck verboten.

Roman von C. Vollbrecht.

(Fortsetzung.)

Aus jedem Häuschen des Dorfes kimmerte Licht. Es gab wenig Bauern unter dessen Wohnern. Der größte Theil von ihnen waren Arbeiter des Gutshofes — der kleinere bestand aus Kleinrentnern, die für die Fabrikanten der nächsten Stadt arbeiteten. Sie kannte sie Alle, und keiner war unter ihnen, dem sie oder ein anderes Glied ihrer Familie nicht einmal eine Gutmuth erwiesen hatte. Die Hohenbühl hatten von jeher an der Ueberzeugung festgehalten, daß ihr Verrentum ihnen nicht nur Vortheile, sondern auch Pflichten zugehe, und darnach gehandelt. Und diese edlen Männer — deren Gebeine in der Gruft ruhten, welche die Kirche überragte, die dort am Ende des Dorfes ihren swigigen Thurm läßt dem Himmel entgegenstrecken — sie sollten durch drei Generationen einen unbedeutenden edlen Namen getragen und selbst ihre friedliche Ruhestätte da drüben wider Gesetz und Recht eingenommen haben? Wie oft — in wie vielen unglücklichen Stunden, dachte Gräfin Dorothee weiter, hatte sie in diesem Erker, in dem sie jetzt einsam und voll schmerz Grames stand, den Erzählungen ihrer edlen Mutter gelauscht, der schönen, stolzen Spanierin, der sie äußerlich nur sehr wenig glich, deren treues Abbild aber sie war in Herz und Gemüthe. — Und sie sollte Schmach und Entehrung über das Geschlecht der Hohenbühl gebracht haben?

Lenore war, nachdem ihre Tante dem Gemach den Rücken gekehrt hatte, fastungslos in ihren Lehnstuhl zurückgefunken. Ein Thränenstrom entzürzte ihren Augen, sie preßte ihr Tuch davor und überließ sich rückhaltlos ihrem Schmerz.

Das Gefühl des Zurückgekehrtseins, der vogelfreien Verlassenheit, das allen einsamen Frauen mehr oder weniger zu Zeiten rauber Angriffe von außen sich aufzudringen pflegt, ward in ihr gewaltig rege. — Niemals noch hatte sie ihren verstorbenen

Gatten so tief und schmerzlich beweint, wie in dieser schweren Stunde. Sie war in sich fest überzeugt, daß Ehrenfried nimmer mit seinen Anschuldigungen hervorzutreten gewagt hätte, wenn ein Mann schüßend und abwehrend ihnen — Tante Dorothee, ihr selbst und ihrem kleinen Kinde — zur Seite stände, und tiefes Mitleid mit sich selbst erfüllte ihre Seele. — Wie sie ihn hatte — diesen erbärmlichen Vetter! Wer konnte sagen, wie weit seine Drohungen sich bewahrheiten würden? Sie war in Fällen zweifelhaften Ausgangs stets geneigt, das Schlimmste zu fürchten. Zudem der Glaube an die Unantastbarkeit der Hohenbühl war in ihr nicht so zu Fleisch und Blut geworden, wie in Tante Dorothee. Trug sie doch erst seit wenigen Jahren diesen erlauchten Namen.

Graf Ehrenfried war seiner reizenden Cousine um einen Schritt näher getreten. Durch wiederholtes Räuspern hatte er versucht, ihre Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Vergebens. Sie überließ sich ausschließend und rückhaltlos dem Ausdruck ihres Schmerzes.

„Ihre Cousine“ begann er endlich, mit dem unglücklichen Versuch, seiner Stimme einen milden Klang und seinem Antlitz einen zärtlichen Ausdruck zu geben, — „theure Cousine! Töndeln Sie Ihre Thränen, vielleicht ließe sich noch ein Ausweg finden.“

„Ein Ausweg?“ fragte die arme Frau und dabei ließ sie ihre Hände, die kampfhaft das Thränenruch umschlossen, in den Schoß sinken. Während sie aber die vom Weinen gerötheten Augen erhob und den Vetter fragend ansah, gewahrte sie mit Widerwillen, wie sehr des Grafen Antlitz durch die süßliche Miene verunziert war. Schnell wendete sie den Blick ab und dabei erinnerte sie sich an einen Ausspruch ihres verstorbenen Gatten: daß Cousin Ehrenfried niemals häßlicher sei, als wenn er schön sein wolle.

Graf Hohenbühl deutete den Augeneinblick Lenorens zu seinen Gunsten. Er trat noch um einen Schritt näher heran und sprach — gedämpften Tones, damit Tante Dorothee ihn

nicht höre — doch vermittelte die Wölbung des Zimmers den Schall seiner Stimme:

„Es kann Ihnen nicht entgangen sein, daß ich Sie liebe, Lenore!“

Die junge Gräfin sah den Vetter sprachlos an. Ein häßliches Bittern ging durch ihre Glieder. — War's möglich? Ehrenfried liebte sie? Und sie sollte es bemerkt haben? Niemals.

Der Graf hatte vergebens auf eine zustimmende Antwort gewartet. Seine Empfindlichkeit regte sich. Er war sich bewußt, dem Jawort der geliebten Frau, die so unempfindlich vor ihm saß, mit hohem Preise entgegenzutreten.

„Ja, ich liebe Sie sehr,“ fuhr er daher in seiner Liebeserklärung fort, „und seit meines Veters Tode ist es der heißeste Wunsch meines Herzens, Ihre Gegenliebe zu finden — Lenore.“ — Abermals hielt der Graf inne. Die junge Frau regte sich nicht. Ihr Antlitz war mit ängstlichem, verlegenem Ausdruck dem Ramin zugewendet. Nicht einen Blick hatte sie für ihn. Seine Gereiztheit, die sich bei Beginn seiner Aneude verloren hatte, kehrte wieder. — Nun denn — wenn Lenore ihn nicht liebte, so war er doch überzeugt, sie werde in wenig Minuten ihm ihre Hand reichen und gern zur Verlobung mit ihm bereit sein.

Nicht ohne Anmaßung im Ton seiner Stimme hub er deshalb neuerdings an:

„Sie nehmen meine Erklärung mit merkwürdiger Ruhe auf, Cousine. — Vielleicht aber werden Sie an die Wahrheit meiner Zuneigung glauben und mich einer freundlichen Zusage würdigen, wenn Sie vernehmen, daß ich bereit bin, auf meine Rechte als Majoratsherr zu verzichten und jede Entfällung der falschen Ehedokumente Ihrer Großeltern zu vermeiden — vielmehr bereit bin, Ihre Tochter Erica als Majoratsberrin anzuerkennen — sofern Sie zuzugestehen, meine Gemahlin zu werden. — Der Pastor wird sich leicht bewegen lassen, zu schweigen, zu schweigen's Geständnis kam ihm sehr ungelogen, da er seine bisherige Suts-herrschaft liebt und verehrt und überhaupt ein Mann des Friedens ist. . . . Also sagen Sie „Ja“, Lenore!“ (Fortsetzung folgt.)

Praktisch, dauerhaft!

 Sehr beliebt!
Selbstschliessende Uhrarmbänder
 in grösster Auswahl.
G. Schmidt-Staub,
 Hof-Uhrmacher,
 Kaiserstr. 154, gegenüber der Grenadier-Kaserne, Karlsruhe.
 Anwahlsendungen bereitwilligst zu Diensten.
 Kriegstrasse 17. Karlsruhe. Kriegstrasse 17.

E. Birkenmeier'sche Milchkuranstalt
 unter alleiniger Kontrolle des Ortsgesundheitsrathes.
 Die Anstalt dient ausschliesslich nur sanitären Zwecken:
 Der Gewinnung von Säugling- und Kurmilch. Sämmtliche Kühe
 der Anstalt sind mit Koch'scher Lympe auf Tuberkulose und Perlsucht
 geprüft und werden nur mit vorgeschriebenem Trockenkräutertutter
 gefüttert.
 Melkzeit: Morgens 6-8 Uhr, Abends 4-7 Uhr. F. 946.7
 Täglich Versandt der Kindermilch nach auswärts im Bahnabonnement.

Burk's China-Weine.
 Zu haben in den Apotheken
 C. BURK STUTTGART
 Analytiker im Chem. Laborator. der Kgl. würt. Centralstelle
 für Gewerbe und Handel in Stuttgart.
 Von vielen Aerzten empfohlen.
 In Flaschen à ca. 100, 200 und 700 Gramm. — Die grossen
 Flaschen eignen sich wegen ihrer Billigkeit zum Kurzgebrauch.
 Mit edlen Weinen bereitet
Burk's China-Malvasier Appetit erregende, all-
 gemein kräftigende,
 ohne Eisen, süss, selbst von nervenstärkende und
 Kindern gern genommen. In Blut bildendes diätetische
 Flasch. A.M.1. — M.2. — u. M.A. — Präparate von hohem, stets
Burk's Eisen-China-Wein gleichem und garantiertem
 Gehalt an den wirksamsten Bestandtheilen der China-
 rinde (China etc.) mit und ohne Zugabe von Eisen.
 wohlschmeckend u. leicht verdaulich. In Flaschen à M. 1. — M. 2. — und M. 4.50.
 Man verlange ausdrücklich: Burk's China-Malvasier, Burk's
 Eisen-China-Wein und beachte die Schutzmarke, sowie die jeder
 Flasche beigelegte gedruckte Beschreibung.

Bürgerliche Rechtspflege.
 Konkursverfahren.
 R. 651. Nr. 8578. Sinsheim. Ueber das Vermögen des Kaufmanns
 Hermann Affel in Sinsheim. Inhaber
 der Firma gleichen Namens daselbst,
 hat das Gr. Amtsgericht Sinsheim,
 da derselbe seine Zahlungsunfähigkeit
 eingestanden hat, heute am 12. Juli
 1894, Nachmittags 1/2 6 Uhr, das Kon-
 kursverfahren eröffnet.
 Der Kaufmann Theodor Hoffmann in
 Sinsheim wird zum Konkursverwalter
 ernannt.
 Konkursforderungen sind bis zum
 6. August 1894 bei dem Gerichte an-
 zu-melden. Die unbedingten Beweis-
 sätze oder eine Abschrift derselben sind
 beizufügen.
 Es wird zur Beschlussfassung über die
 Wahl eines anderen Verwalters, sowie
 über die Bestellung eines Gläubiger-
 ausschusses und eintretenden Falls über
 die in § 120 der Konkursordnung be-
 zeichneten Gegenstände auf
 Montag den 13. August 1894,
 Vormittags 10 Uhr,
 und zur Prüfung der angemeldeten For-
 derungen auf
 Montag den 13. August 1894,
 Vormittags 10 Uhr,
 vor dem unterzeichneten Gerichte Termin
 anberaumt.
 Allen Personen, welche eine zur Kon-
 kursmasse gehörige Sache in Besitz
 haben oder zur Konkursmasse etwas
 schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an
 den Gemeinschuldner zu verabsolgen
 oder zu leisten, auch die Verpflichtung
 auferlegt, von dem Besitze der Sache
 und von den Forderungen, für welche
 sie aus der Sache abgeforderte Ver-
 friedigung in Anspruch nehmen, dem
 Konkursverwalter bis zum 6. August
 1894 Anzeige zu machen.
 Sinsheim, den 12. Juli 1894.
 Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.
 Häffner.

Normal-Schulbänke
 in 12 verschiedenen Gattungen,
 für jede Art von Unterricht,
 nach neuesten Anforderungen der
Schul-Hygiene und Pädagogik.
 Fabrikat ersten Ranges.
 Billigste Preise. Franco-Lieferung. Pro-
 spekte und Kosten-Berechnungen gratis.
 Feinste Referenzen F. 964.13
 im Grossherzogthum Baden.
 Carl Elsässer, Schulbankfabrik,
 Schönau bei Heidelberg.

!! Umsonst !!
 sind alle Bemühungen der Concurrenz;
 die billigste Bezugsquelle für
Möbel und Betten!
 ist doch nur
81/83 Kaiserstr. 81/83 Karlsruhe,
 denn:
 kolossaler Umsatz, nur direkter Bezug,
 Selbstfabrikation von Polsterwaaren,
 wenig Spesen setzen mich in die Lage,
 nur gute Möbel bedeutend billiger wie
 jede Concurrenz zu verkaufen. — Ver-
 langt ohne Emballageberechnung.
 Auszug aus dem Preis-Courant:
 vollständige Betten von M. 70 an
 Seerass-Matratzen 7
 Haar-Matratzen 40
 vollreife Giffonniers 29
 zweifelhafte Kleiderstühle 25
 einbürtige Kleiderstühle 15
 vollreife Schubladen-Kommoden 20
 Garnituren in Blau 130
 Büffets 80
 vollreich-Zimmer-einrichtungen 500
 vollständ. Schlafzimmereinrich-
 tungen mit Kopfkissenmatratzen 550
 Spiegelstühle mit Kristallglas 15
 Dvalische 32
 Sophas in allen Stoffen 32
 vollreife Waschkommoden mit
 Marmorplatte 38
 Nachttische 6
 gute Wirtstische per Duzend 42
 Stroh- und Holzstühle von M. 2.50 an,
 Blüschvorlagen, 1/2 breit 16
 Spiegel 2
 Vorhangleisten 1
 Hochfeine Einrichtung stets auf
 Lager billigst!
 Hotels und Anstalten gewähre ich bei
 größerem Bedarf noch Extra-Rabatt!

Jul. Weinheimer.
 Feuer-, fall- u. einbruchssichere
 Geld-, Bücher- und
 Dokumenten-Schränke
 F. 651.56 empfiehlt
 Wilh. Weiss, Karlsruhe,
 Erbprinzenstr. 24.

oder zur Konkursmasse etwas schuldig
 sind, wird aufgegeben, nichts an den
 Gemeinschuldner zu verabsolgen oder
 zu leisten, auch die Verpflichtung auf-
 erlegt, von dem Besitze der Sache und
 von den Forderungen, für welche sie
 aus der Sache abgeforderte Vertrie-
 digung in Anspruch nehmen, dem Kon-
 kursverwalter bis zum 10. August 1894
 Anzeige zu machen.
 Triberg, den 12. Juli 1894.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
 Maurer.

Vermögensabfindung.
 R. 659. Nr. 8156. Karlsruhe. Die Ehefrau des Mechanikers Sebastian
 Schurr, Karoline, geb. Klump da-
 hier, vertreten durch Rechtsanwält S.
 Doppenheimer daselbst, klagt gegen ihren
 genannten Ehemann mit dem Antrage,
 sie für berechtigt zu erklären, ihr Ver-
 mögen von dem ihres Ehemannes ab-
 zufordern.
 Termin zur Verhandlung des Rechts-
 freits vor Gr. Hof. Landgericht dahier,
 Civilkammer I, ist bestimmt auf:
 Dienstag den 23. Oktober 1894,
 Vormittags 9 Uhr.
 Dies wird hiermit zur Kenntni-
 nahme der Gläubiger bekannt gemacht.
 Karlsruhe, den 11. Juli 1894.
 Gerichtsschreiber
 des Gr. Hof. Landgerichts.
 Gott.

R. 658. Nr. 8271. Karlsruhe. Die Ehefrau des Schneiders Sebastian
 Scharf, Amalie, geb. Kauffisch von
 Langenbrücken, vertreten durch Rechts-
 anwalt Ambruster hier, klagt gegen
 ihren genannten Ehemann mit dem An-
 trage, sie für berechtigt zu erklären, ihr
 Vermögen von dem ihres Ehemannes
 abzufordern.
 Termin zur Verhandlung des Rechts-
 freits vor Gr. Hof. Landgericht dahier,
 Civilkammer III, ist bestimmt auf:
 Dienstag den 30. Oktober d. J.,
 Vormittags 9 Uhr.
 Dies wird hiermit zur Kenntni-
 nahme der Gläubiger bekannt gemacht.
 Karlsruhe, den 12. Juli 1894.
 Gerichtsschreiber
 des Gr. Hof. Landgerichts.
 R. H. G.

R. 629. Nr. 12,204. Mannheim. Die Ehefrau des Kaufmanns Edmund
 Ranzler, Marie, geborne Spiegel in
 Mannheim, wurde durch Verfallungs-
 urtheil der Civilkammer IV des Gr. Hof.
 Landgerichts Mannheim vom 28. Juni
 1894 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen
 von dem ihres Ehemannes abzufon-
 dern.
 Dies wird zur Kenntnissnahme der
 Gläubiger andurch veröffentlicht.
 Mannheim, den 7. Juli 1894.
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.
 Schloß.

R. 628. Nr. 11,686. Mannheim. Die Ehefrau des Webers August
 Vergarr, Bertha, geborne Bauer in
 Schwetzingen, wurde durch Urtheil der
 Civilkammer I des Gr. Hof. Landgerichts
 Mannheim vom 23. Juni 1894 für be-
 rechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem
 ihres Ehemannes abzufordern.
 Dies wird zur Kenntnissnahme der
 Gläubiger andurch veröffentlicht.
 Mannheim, den 4. Juli 1894.
 Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.
 Schloß.

R. 584. Nr. 6290. Mosbach. Die
 Ehefrau des Hauptlehrers Karl August
 Leppert, Marie, geb. Schmitt in
 Klepsau, vertreten durch die Rechtsan-
 wält Schumann und Dr. Kaufmann in
 Mosbach, klagt gegen ihren Ehemann
 mit dem Antrage, sie für berechtigt zu
 erklären, ihr Vermögen von demjenigen
 ihres Ehemannes abzufordern.
 Termin zur mündlichen Verhandlung
 vor der II. Civilkammer des Gr. Land-
 gerichts dahier ist bestimmt auf:
 Samstag den 13. Oktober 1894,
 Vormittags 9 Uhr.
 Dies wird zur Kenntnissnahme der
 Gläubiger öffentlich bekannt gemacht.
 Mosbach, den 9. Juli 1894.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
 Cmele.

R. 657. Nr. 6458. Mosbach. Durch
 Urtheil der I. Civilkammer des Gr. Hof.
 Landgerichts Mosbach vom 10. Juli
 1894 wurde die Ehefrau des Handels-
 mannes Bar Bar in Strümpfelbrunn,
 Rannchen, geb. Samuel, für berechtigt
 erklärt, ihr Vermögen von demjenigen
 ihres Ehemannes abzufordern.
 Mosbach, den 10. Juli 1894.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
 Grein.

R. 617. Nr. 7520. Freiburg. Die
 Ehefrau des Kaufmanns Werner Grä-
 fer, Johanna, geb. Köppen v. Freiburg,
 hat gegen ihren Ehemann Klage auf
 Vermögensabfindung bei der I. Civil-
 kammer des Gr. Hof. Landgerichts Frei-
 burg erhoben und ist Termin zur Ver-
 handlung dieser Klage auf
 Dienstag den 30. Oktober 1894,
 Vormittags 9 Uhr,
 bestimmt.
 Freiburg, den 9. Juli 1894.
 Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
 Schäfer.

R. 654. Nr. 11,838. Freiburg. In
 Sachen der Ehefrau des Schuhwaaren-
 händlers Amand Eckert, Rosa, geb.
 Wöringer in Freiburg, gegen ihren
 Ehemann wegen Vermögensabfindung,
 erkennt das Gr. Hof. Amtsgericht
 Freiburg in öffentlicher Sitzung vom
 11. Juli 1894 durch Gr. Hof. Oberamts-
 richter Reich für Recht:
 Die Klägerin wird für berechtigt
 erklärt, ihr Vermögen von dem ihres

Ehemannes abzufordern, unter Ver-
 fällung des Legaten in die Kosten".
 gr. Reich.
 Die Uebereinkommen mit der Ur-
 schrift beurkundet:
 Freiburg, den 11. Juli 1894.
 Der Gerichtsschreiber:
 Frey.
 R. 655. Nr. 11,923. Freiburg. In
 Sachen der Ehefrau des Anton Ried-
 müller, Emma, geb. Böhrer dahier,
 gegen ihren Ehemann, wegen Vermö-
 gensabfindung, hat das Gr. Hof. Amts-
 gericht Freiburg in öffentlicher Sitzung
 vom 12. Juli 1894 durch Gr. Hof. Ober-
 amtsrichter Reich für Recht erkannt:
 Die Klägerin wird für berechtigt er-
 klärt, ihr Vermögen von demjenigen
 ihres Ehemannes abzufordern, unter
 Verfallung des Legaten in die Kosten".
 gr. Reich.
 Die Uebereinkommen mit der Ur-
 schrift beurkundet:
 Freiburg, den 12. Juli 1894.
 Der Gerichtsschreiber:
 Frey.

Erbeinweisung.
 R. 615.1. Nr. 11,715. Karlsruhe. Die Witwe des Restaurateurs Karl
 Gutmann, Christina, geb. Brinz da-
 hier, hat um Einweisung in Besitz und
 Gewähr des Nachlasses ihres genannten
 Ehemannes nachgesucht. Diefem Be-
 gebren wird entgegen, wenn nicht
 innerhalb vier Wochen Einsprache
 dagegen erhoben wird.
 Karlsruhe, den 10. Juli 1894.
 Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.
 Kapp.
 R. 614.1. Nr. 9963. Karlsruhe. Josef
 Dittion, Fabrikarbeiter in Rauen-
 berg, hat um Einweisung in Besitz und
 Gewähr des Nachlasses seiner verstor-
 benen Ehefrau, Franziska, geb. Gödel,
 gebeten.
 Diefem Gesuche wird stattgegeben
 werden, wenn nicht innerhalb drei
 Wochen begründete Einsprache bei
 Gr. Hof. Amtsgericht hier dagegen er-
 hoben wird.
 Wiesloch, den 10. Juli 1894.
 Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts:
 Schweinschaut.
 R. 636.1. Nr. 5278. Philippsburg. Die
 Witwe des verstorbenen Landwirths
 Ambros Jungkind II, Anna, geb.
 Ritter von Guttenheim, hat um Ein-
 weisung in Besitz und Gewähr des
 Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes
 gebeten. Diefem Ansuchen wird stattge-
 geben, wenn nicht binnen 4 Wochen
 Einsprache bei diefemselben Gerichte er-
 hoben wird.
 Philippsburg, 11. Juli 1894.
 Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.
 Reinhard.
 R. 530.1. Nr. 8064. Freiburg. Die
 Franz Kayer Burg Wee, Helena,
 geborne Grimm hier, hat, nachdem die
 Erben auf die Erbschaft verzichtet haben,
 gebeten, sie in Besitz und Gewähr des
 Nachlasses ihres Ehemannes einzunehmen.
 Diefem Gesuche wird stattgegeben wer-
 den, falls nicht binnen
 vier Wochen
 dem entgegenstehende Anträge dahier
 gestellt werden.
 Freiburg, den 14. Juni 1894.
 Gr. Hof. bad. Amtsgericht.
 Der Gerichtsschreiber:
 J. B.
 Dabm.
 R. 529.1. Freiburg. Die Bernhard
 Wipf Wee hier, Sofie, geb. Rigen-
 thaler, hat, nachdem die Erben auf die
 Erbschaft verzichtet haben, gebeten, sie
 in Besitz und Gewähr des Nachlasses
 ihres Ehemannes einzunehmen. Diefem
 Gesuche wird stattgegeben werden, falls
 nicht innerhalb
 vier Wochen
 dem entgegenstehende Anträge dahier
 gestellt werden.
 Freiburg, den 14. Juni 1894.
 Gr. Hof. bad. Amtsgericht.
 Der Gerichtsschreiber:
 J. B.
 Dabm.

Liegenschafts-Versteigerung.
 In Folge richterlicher
 Verfügung wird dem Eduard
 Ruch, Wirth in
 Kallern, Schweiz, die unten erwähnte
 Liegenschaft der Gemarlung Achern am
 Samstag den 28. Juli 1894,
 Vormittags 9 Uhr,
 im Rathhause in Achern einer öffent-
 lichen Versteigerung ausgesetzt und als
 Eigentum endgiltig zugeschlagen, wenn
 wenigstens der Schätzungspreis erreicht
 wird.
 Lagerbuch Nr. 175: 9 Ar 20 Mtr.
 Hofstätte,
 2 Ar 80 Mtr. Garten,
 in der Stadt Achern gelegen, neben
 Anton Des, Karl Peter, Rudolf Wösch,
 Karoline und Viktoria Bernhard und
 Adam Dorn Witwe.
 Auf der Hofstätte befindet sich ein
 zweistöckiges Wohn- und Wirtschafts-
 gebäude mit Einfahrt und Keller, ein
 Langsaal mit Küche und Eisenbrenn-
 felder, eine Küche mit Gang und einem
 Zimmer, ein Stall mit Eiskeller und
 Heuboden, sowie Schweinballe,
 44,000 Mtr.
 Achern, den 28. Juni 1894.
 Der Vollstreckungsbeamte:
 Gr. Hof. bad. Notar
 Liehl.

Zwangsversteigerung.
 R. 547. Karlsruhe.
**II. Steigerungs-
 Ankündigung.**
 Samstag den 28. Juli 1894,
 Nachmittags 2 Uhr,
 wird im Hause Hebelstrasse Nr. 7,
 ebener Erde dahier in Folge richterlicher
 Verfügung die nachbeschriebene, dem
 Privatmann Friedrich Schäfer dahier
 gehörige Liegenschaft einer zweiten
 öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wo-
 bei der Zuschlag erfolgt, auch wenn der
 Anschlag nicht erreicht wird.
 R. H. B. XIX. 4050.

Das in der Uhländstrasse dahier
 unter Nr. 24, einerseits und hinten
 neben Wilhelm Friedrich Schäfer da-
 selbst, andererseits neben Maurermeister
 Gottlieb Horn Ehefrau gelegene vier-
 stöckige Wohnhaus mit aller liegenschaftlicher
 Zugehör, einschliesslich des
 Grund und Bodens,
 tagirt zu M. 26,000
 Sechszwanzigtausend Mark.
 Die Versteigerungsbedingungen können
 in meinem Amtszimmer — Waldstrasse
 Nr. 52 hier — eingesehen werden.
 Karlsruhe, den 5. Juli 1894.
 Der Stellvertreter des Gr. Notars Bed:
 Lange, Referendar.

Strafrechtspflege.
 Ladung.
 R. 583.1. Forstheim.
 1. Heinrich Wilhelm Hirth von
 Ibenbüren,
 2. Andreas Otto Schmid von Bo-
 mensheim,
 3. Albert Morlok von Buchensfeld,
 4. Karl Alfred Habn von Födingen,
 5. Johann Friedrich Müller von
 Forstheim,
 6. Christian Hüller von Ruffbaum,
 7. Wilhelm Job. Jakob Weiser von
 Maulbronn,
 8. Johann Paul Schuster von Er-
 fingen,
 9. Christian Fendel von Kapfen-
 hardt,
 10. Jakob Friedrich Wäl von Gb-
 drichen,
 werden befehdigt, auf Nr. 1, 2, 3, 4,
 5, 6, 8 als beurlaubte Reservisten, auf
 Nr. 7, 9, 10 als Wehrmänner der Land-
 wehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu
 sein,
 Uebertretung gegen § 360 Nr. 3
 des Strafgesetzbuchs.
 Diefelben werden auf Anordnung des
 Gr. Amtsgerichts hiersehl auf
 Freitag den 7. September d. J.,
 Vormittags 9 Uhr,
 vor das Gr. Hof. Schöffengericht For-
 stheim zur Hauptverhandlung geladen.
 Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-
 den dieselben auf Grund der nach § 472
 der Strafprozessordnung von dem Kgl.
 Bezirkskommando zu Karlsruhe ausge-
 stellten Erklärungen verurtheilt werden.
 Forstheim, den 9. Juli 1894.
 Matt,
 Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.
 Gittelkalladung.

R. 561. Sect. III. F. Nr. 3511.589.
 Karlsruhe. Der Kanonier Arthur
 Dietloff, Badischen Fußartillerie
 Regiments Nr. 14, geb. am 15. Juli
 1873 in Berlin, welcher sich heimlich
 von seinem Truppenheil entfernt hat,
 wird hiermit aufgefordert, sich spätes-
 tens im Termin auf
 Mittwoch den 31. Oktober d. J.,
 Vormittags 11 Uhr,
 wieder zu stellen, widrigenfalls die
 Untersuchung im Falle seines Ausblei-
 bens geschlossen, er in seiner Abwesen-
 heit für fahnenflüchtig erklärt und in
 eine Geldstrafe von 150 bis 3000 M.
 verurtheilt werden wird.
 Karlsruhe, den 6. Juli 1894.
 Königl. Gericht des 14. Armer-Corps.

Bekanntmachung.
 Aus der von Reichschach'schen Stif-
 tung sind die Gemüthe III und V mit
 je 514 M. 29 Pf. zu vergeben.
 Stiftungsberechtigt sind:
 Zu Gemüthe III.
 1. Angehörige, mit guten Sittenzug-
 nissen versehene arme, katholische
 Eheleute aus den Orten Weier-
 dingen und Binningen; nach diesen
 2. Angehörige ander. Höhgau-Ritter-
 orte und in Ermangelung dieser
 3. Unterthanen des Großherzogthums
 überhaupt.
 Die Bedachten erhalten den Stiftungs-
 genuss auf Vorlage des Trauungsbuchs der
 Standesbeamtung und eines Zeugnisses
 ihres Pfarrers, daß sie durch ihn eine
 hl. Messe für den seligen Stifter lesen
 ließen und selbst die hl. Kommunion
 empfangen haben.
 Zu Gemüthe V.
 1. Höhgauische arme Adelige, ohne
 Unterschied des Geschlechts. Sol-
 ten sich keine melden:
 2. Andere arme Adelige des Groß-
 herzogthums und vorzugsweise
 Jene, welche eine Verwandtschaft
 mit einer höhgauischen adeligen
 Familie nachzuweisen vermögen.
 Die Gesuche sind mit Zeugnissen und
 den erforderlichen Nachweisen belegt
 binnen vier Wochen
 bei uns einzureichen.
 Konstanz, den 12. Juli 1894.
 Groß. Verwaltungsrath der
 Stiftungsstiftungen.
 A. Jung. Karlsruhe.